

V ELBM 05/20/2

Austrian Power Grid AG

Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

per Acta Nova mit Zustellnachweis

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags von Austrian Power Grid AG vom 20.10.2020 ergeht gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54 iVm § 2 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

- I.1. Die Regulierungsbehörde genehmigt den von Austrian Power Grid AG gestellten Antrag auf Freistellung von den Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 Verordnung (EU) 2019/943 für die Gebotszonengrenzen Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Österreich-Slovenien (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT) gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) 2019/943 für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2021, sofern nicht die unter Spruchpunkt I.3 dargelegten Lösungen das Erreichen der Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 Verordnung (EU) 2019/943 zu einem früheren Zeitpunkt ermöglichen.
- I.2. Austrian Power Grid AG ist verpflichtet Beilage./2 ihres Antrages (Request for Derogation) ehestmöglich und während der gesamten Dauer der Freistellung gemäß Spruchpunkt I.1 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.
- I.3. Austrian Power Grid AG ist verpflichtet eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung der Probleme, gegen die mit der gegenständlichen Freistellung vorgegangen wird bis zum 1.3.2021 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und die

Regulierungsbehörde über diese Veröffentlichung zu informieren. Weiters sind der Regulierungsbehörde jeweils bis zum 1.6.2021 und 1.10.2022 Fortschrittsberichte über die Umsetzung dieser Methoden und Projekte vorzulegen.

II. Begründung

II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABI. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**) legt Vorschriften fest, mit denen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sichergestellt werden sollen.

Eine Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb im Elektrizitätsbinnenmarkt sind diskriminierungsfreie, transparente und angemessene Entgelte für die Netznutzung einschließlich der Verbindungsleitungen (vgl. Art. 2 Z 1 ELBM-V) im Übertragungsnetz. Unter Einhaltung der Sicherheitsnormen für einen sicheren Netzbetrieb, einschließlich der Einhaltung der Sicherheitsnorm für Ausfallvarianten (N-1), ist es ein Ziel der EIBM-V die maximale Kapazität der für die Berechnung grenzüberschreitender Kapazität benötigten kritischen Netzelemente zur Verfügung zu stellen (vgl. Erwägungsgrund 27 EIBM-V sowie Art. 16 Abs. 4 ELBM-V).

Um dieses Ziel zu erreichen, verbietet Art 16 Abs. 8 EIBM-V den Übertragungsnetzbetreibern die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zu beschränken, um einen Engpass in ihrer eigenen Gebotszone zu beheben oder um Stromflüsse zu bewältigen, die aufgrund von Transaktionen innerhalb der Gebotszonen entstanden sind.

Zu diesem Zweck legen Art. 16 Abs. 8 lit. a und b EIBM-V eindeutige Mindestwerte für die verfügbare Kapazität für den zonenübergreifenden Handel fest (sog. „**70 %-Kriterium**“):

- **Art. 16 Abs. 8 lit. a EIBM-V:** „Bei Grenzen, bei denen ein Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität angewandt wird, beträgt der Mindestwert 70 % der Übertragungskapazität, welche die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und wegen der Ausfallvarianten einen Abzug vornimmt, die gemäß der auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement ermittelt wurden.“

Im Falle der Verwendung des Ansatzes der koordinierten Nettoübertragungskapazität¹ ist die größtmögliche Übertragung von Wirkleistung zur Verfügung zu stellen, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und Ausfallvarianten berücksichtigt. Die koordinierte Berechnung dieser Kapazität entspricht jedoch nicht bloß der Summe der

¹ Der **Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität (NTC)** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 8 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 197 vom 25.7.2015, S. 24 (**CACM-V**) die Kapazitätsberechnungsmethode, die auf dem Grundsatz beruht, dass ein maximaler Austausch von Energie zwischen angrenzenden Gebotszonen ex-ante geprüft und festgelegt wird.

Kapazitäten der Verbindungsleitungen und trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich Stromflüsse ungleichmäßig zwischen Übertragungsnetzkomponenten verteilen.

- **Art. 16 Abs. 8 lit. b EIBM-V:** „Bei Grenzen, an denen ein lastflussgestützter Ansatz angewandt wird, ist die Mindestkapazität eine bei der Kapazitätsberechnung gesetzte Grenze, die für durch zonenübergreifenden Austausch ausgelöste Lastflüsse verfügbar ist. Die Grenze beträgt 70 % der Kapazität der internen und zonenübergreifenden kritischen Netzelemente, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält, wobei Ausfallvarianten zu berücksichtigen sind, die gemäß der auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement festgelegt wurden.“

-

Wird der lastflussgestützte Ansatz² angewandt, so soll die den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellte Mindestkapazität den Mindestanteil der die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhaltenden Kapazität eines zonenübergreifenden oder internen kritischen Netzelements festlegen, der unter Berücksichtigung von Ausfallvarianten als Input für die koordinierte Kapazitätsberechnung gemäß CACM-V heranzuziehen ist.

Die gesamte restliche Kapazität iHv maximal 30 % kann für Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse und interne Stromflüsse verwendet werden.

Auf Antrag von Übertragungsnetzbetreibern einer Kapazitätsberechnungsregion können die maßgeblichen Regulierungsbehörden eine Freistellung von Absatz 8 leg.cit. bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V gewähren:

- Der Umfang der Freistellung darf nicht über das für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit erforderliche Maß hinausgehen;
- die Gründe für die Freistellung müssen vorhersehbar gewesen sein;
- eine Freistellung darf nicht bereits zugewiesene Kapazitäten iSd Art. 16 Abs. 2 EIBM-V betreffen;
- eine Freistellung darf nicht zur Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch führen; und
- die Freistellung darf für nicht länger als ein Jahr auf einmal, oder, soweit der Umfang der Freistellung nach dem ersten Jahr bedeutend abnimmt, für höchstens zwei Jahre erteilt werden.

-

Vor der Gewährung einer Freistellung konsultiert die maßgebliche Regulierungsbehörde die Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die zu der betroffenen

² **Lastfluss-basierter Ansatz** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 9 CACM-V eine Methode der Kapazitätsberechnung, bei der die Energieaustausche zwischen Gebotszonen durch die Energieflussverteilungsfaktoren und die auf den kritischen Netzelementen verfügbaren Margen begrenzt werden.

Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) gehören. Der gegenständliche Antrag betrifft die **CCR Core**³.

Ist eine dieser Regulierungsbehörden mit der vorgeschlagenen Freistellung nicht einverstanden, so geht die Kompetenz zur Entscheidung über einen solchen Freistellungsantrag gemäß Art. 6 Abs. 10 lit. a Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 22 (**ACER-V**) an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) über.

Die Gründe für die Freistellung sind gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu veröffentlichen. Wird eine Freistellung gewährt, so erarbeiten und veröffentlichen die maßgeblichen Übertragungsnetzbetreiber eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll. Die Freistellung endet mit Ablauf der Frist für die Freistellung oder sobald die Lösung angewendet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist (Art 16 Abs. 8 EIMB-V).

II.2. Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a. Verfahrensverlauf

Austrian Power Grid AG (**APG** oder Antragstellerin) beantragte mit Schreiben vom 20.10.2020, eingelangt am 22.10.2019, die Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 von der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V hinsichtlich der von ihr bewirtschafteten Grenzen der CCR Core – österreichische Core-Grenzen⁴ – für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2021. Gemeinsam mit dem Antrag übersandte die Antragstellerin drei Beilagen.

Am 9.11.2020 erklärten sich die in der „All Regulatory Authority Workgroup“ des „European Regulators Forum“ vertretenen nationalen Regulierungsbehörden der CCR Core mit der Gewährung der vorgeschlagenen Freistellung für die Antragstellerin einverstanden.

II.2.b. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 12.3.2012 zu GZ V ZER 01/11 gemäß §§ 28 ff EIWOG 2010 als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert und Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger

³ Die **CCR Core** wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 in der Fassung des ACER-Beschlusses 04/2019 vom 1.4.2019 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 6 dieses Beschlusses genannten den Gebotszonengrenzen. Darunter sind die von der Antragstellerin bewirtschafteten Grenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Austria-Slovenia (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT) (**österreichische Core-Grenzen**).

⁴ Dies sind im Einzelnen die folgenden vier Gebotszonengrenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Österreich-Slovenia (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT).

Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen unter anderem,

- die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO-E, wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;
- die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
- Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
- den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie;
- den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen;
- Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
- in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter⁵ iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO des Leistungs-Frequenz-Regelblocks⁶ „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone⁷ „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet⁸ „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

⁵ LFR-Block-Beobachter bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

⁶ Leistungs-Frequenz-Regelblock oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

⁷ Leistungs-Frequenz-Regelzone oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

⁸ Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

II.2.c. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 2 Z 2 EIBM-V iVm Art. 57 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI. L 158, vom 14.6.2019, Seite 125 (**EIBM-R**) iVm Art. 16 Abs. 8 EIBM-V iVm § 2 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Keine Regulierungsbehörde der CCR Core hat dem Freistellungsantrag der Antragstellerin widersprochen, die Kompetenz zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag ist sohin nicht gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V auf die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) übergegangen.

APG ist als ÜNB, Regezonenführerin und gemäß Annex 1, Art. 6 des ACER-Beschlusses 06-2016 vom 17.11.2016 in der Fassung des ACER-Beschlusses 04/2019 verantwortlicher ÜNB für die Bewirtschaftung der österreichischen Core-Grenzen berechtigt den Freistellungsantrag gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu stellen.

Der Freistellungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EIBM-V, gewahrt worden.

III. Rechtliche Beurteilung

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung der oben unter Punkt II.1 näher beschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung vom 70%-Kriterium für die österreichischen Core-Grenzen gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V:

III.1. Vorhersehbare Gründe für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit

Die Antragstellerin führt in Punkt 3.3 und 3.4 ihres Antrages zur Notwendigkeit einer Freistellung aus Gründen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit an:

III.1.a. Fehlende IT-Programme zur Berechnung und Validierung der Übertragungskapazität

Unter Artikel 3.1 des als Beilage./2 zum Antrag vorgelegten Request for Derogation (**RfD**) führt die Antragstellerin aus, dass die derzeit verfügbaren Konzepte und IT-Programme für die Berechnung und Validierung von grenzüberschreitenden Kapazitäten für die Erreichung der Vorgaben gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V unzureichend sind.

In Bezug auf die Gebotszonengrenzen an denen die Kapazitätsvergabe auf Basis der verfügbaren Nettoübertragungskapazität (*net transfer capacity* – **NTC**) vollzogen wird – dies sind die Grenzen: AT-CZ, AT-HU und AT-SI – fehlt es an einer Berechnungsmethode, die auf

kritischen Netzelementen basiert. Zwar wurde mit der ACER-Empfehlung Nr. 1/2019⁹ eine Vorgabe für das Monitoring auf Basis kritischer Netzelemente erlassen. Diese Methodik kann jedoch bis zum 1.1.2021 von der Antragstellerin nicht für die Berechnung im operativen Betrieb umgesetzt werden. Derzeit ist die für die Umsetzung der ACER-Empfehlung Nr. 1/2019 benötigte Software in Entwicklung. Diese Entwicklung sei voraussichtlich im 2. Quartal 2021 abgeschlossen.

Die Gebotszonengrenze AT-DE, an welcher Kapazitäten auf Basis des lastfluss-basierten Ansatzes (*flow based – FB*) vergeben werden, ist nach Aussage der Antragstellerin von einem Mangel an IT-Programmen zur Berechnung der Übertragungskapazität betroffen. Während die Verfahren zur Festsetzung der *minimum remaining available margin* (minRAM) am jeweiligen *critical network element* (**CNEC**) bereits umgesetzt sind, fehlt es nach Angaben der Antragstellerin nach wie vor an der Notwendigkeit einer lokalen Berechnung der *margin from non-coordinated capacity calculation* (**MNCC**, das ist jener Teil an Flüssen, welche ursächlich aus anderen Koordinierungsregionen entstehen) und der Ringflüsse. Auch die Entwicklung dieser Software sei voraussichtlich erst im 2. Quartal 2021 abgeschlossen.

Schließlich sind sowohl die FB-Gebotszonengrenze AT-DE als auch die NTC Gebotszonengrenzen AT-CZ, AT-SI und AT-HU nach dem Vorbringen der Antragstellerin von einem Mangel an IT-Programmen zur Validierung der Übertragungskapazität betroffen. Ein systematischer Validierungsschritt ist entscheidend für die Systemsicherheit, da dadurch endgültig die Einhaltung der Sicherheitskriterien überprüft wird.

III.1.b. Ringflüsse und PST-Flüsse nutzen derzeit mehr als 30 % der Kapazität von kritischen Netzelementen wegen fehlender regionaler und überregionaler Koordinationsprozesse

Unter Artikel 3.2 RfD führt die Antragstellerin aus, dass Ringflüsse und Flüsse verursacht durch Phasenschiebertransformatoren (PST) mehr als 30 % der Kapazität von kritischen Netzelementen beanspruchen. Diese Flüsse entstehen aufgrund fehlender Koordination zwischen ÜNB bzgl. dem Betrieb von PSTs sowie insbesondere über Kapazitätsberechnungsregionen hinweg. Diese Tatsache ist insbesondere relevant solange die Koordination teilweise lediglich grenzweise erfolgt. Das österreichische Übertragungsnetz ist durch die Lage an der Grenze zwischen zwei Kapazitätsberechnungsregionen verstärkt davon betroffen. Eine umfassende Lösung ist zukünftig lediglich durch die Fusion der Regionen Core und Italy North zu erreichen.

⁹ ACER, *Recommendation No 01/2019 of 08 August 2019 on the implementation of the minimum margin available for cross-zonal trade pursuant to Article 16(8) of Regulation (EU) 2019/943* (**ACER-Empfehlung Nr. 1/2019**), abrufbar unter: https://acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Recommendations/ACER%20Recommendations%2001-2019.pdf.

III.1.c. Unsicherheiten innerhalb des Prozesses der Kapazitätsberechnung auf Grund eines fehlenden einheitlichen koordinierten Prognoseprozesses zur Bestimmung der Nettopositionen

Punkt 3.2 RfD beschreibt die Mangelhaftigkeit des bestehenden Prognoseprozesses dahingehend, dass derzeit kein Prozess zur Verfügung steht, in dem alle relevanten ÜNB eine gemeinsame Vorschau für die koordinierte Kapazitätsberechnung erstellen. Derzeit finden nur bedingt Abstimmungen unter den ÜNB bzgl. Vorhersagen statt. Die Auswirkung dieser Situation ist insbes., dass die Unsicherheiten größer sind, was wiederum zu erhöhten Sicherheitsmargen führt, die es letztlich nicht erlauben die Mindestkapazität iHv 70 % bereitzustellen.

III.1.d. Lastflüsse von Drittstaaten werden innerhalb der Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt

Die mangelnde Berücksichtigung von Lastflüssen von Drittstaaten in der Kapazitätsberechnung führen nach den Ausführungen der Antragstellerin in Punkt 3.2 RfD dazu, dass Kapazitäten auf kritischen Netzelementen von Flüssen, die ihre Ursache in Transaktionen mit Drittstaaten haben, beansprucht werden. Diese Beanspruchung durch Drittstaaten führt zu einer Reduktion von Grenzkapazitäten an den österreichischen Core-Grenzen, welche die Erfüllung der Mindestkapazität iHv 70 % zumindest erschwert. Für das österreichische Übertragungsnetz ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Schweiz relevant. Es werden Diskussionen zwischen der Core Region, der Schweiz und Vertretern der Europäischen Kommission geführt, welche zum Ziel haben eine Lösung zu finden mit welcher auch „Drittstaatenflüsse“ bei der Bewertung des 70% Zieles Berücksichtigung finden können. Die oben unter i) bis iv) beschriebenen Gründe sind vorhersehbar, da diese im Antragszeitpunkt bestehen bzw. auf absehbare Zeit weiter bestehen werden.

Das Vorbringen der Antragstellerin legt glaubhaft und schlüssig dar, dass die von ihr unter Punkt 3.3 des Antrages vorgetragenen Gründe iSd Art. 16 Abs. 9 EIBM-V vorhersehbar und für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit notwendig sind.

III.2. Verhältnismäßigkeit

Unter Punkt 3.5 ihres Antrags führt die Antragstellerin zur Verhältnismäßigkeit der von ihr beantragten Freistellung aus, dass sie beabsichtige zwischen dem 1.1.2021 und dem zweiten Quartal 2021 folgende zonenübergreifenden Kapazitäten anzubieten:

- NTC-Grenzen (AT-CZ, AT-HU, AT-SI): Es soll ein Wert angenommen werden, der im Durchschnitt mindestens auf dem gleichen Niveau der letzten drei Jahre liegt (dies durchschnittlich pro Grenze und Richtung)
- FB-Grenze (AT-DE/LU): Es soll ein Wert angenommen werden, der 20% des thermischen Limits pro CNEC im n-1 Fall und seiner Richtung für den

zonenübergreifenden Handel innerhalb der CWE-Region entspricht. Dies einschließlich der aktuellen Prozesse zur Berücksichtigung der Langfriskapazitäten.

■ Für die Phase der Freistellung ab dem 1.7. hat die Antragstellerin in Art. 6 bzw. 4.2. RfD eine detaillierte Methode zur Ermittlung der Kapazitäten definiert. Darin werden Prognoseunsicherheiten durch mangelnde Koordinierung, unkoordinierte Transitflüsse und Ringflüsse berücksichtigt. Diese von der Antragstellerin angegebenen Werte sind nach Ansicht der Regulierungsbehörde verhältnismäßig, weil sie die derzeitigen Möglichkeiten unter Berücksichtigung des Koordinierungsgrades und bei gleichzeitiger Einhaltung der Betriebssicherheit widerspiegeln.

Die sich in Entwicklung befindliche oben unter Punkt III.1 beschriebene Software für die Kapazitätsberechnung und -validierung wird nach Vorbringen der Antragstellerin im zweiten Quartal 2021 fertiggestellt, getestet, parametrisiert und schließlich werden die Mitarbeiter auf dieser Software geschult. Dies wird von der Antragstellerin detailliert unter Artikel 4 RfD dargestellt.

Eine Freistellung bis zum Ablauf des 31.12.2021 ist deswegen nötig und verhältnismäßig, da damit ein Teil der Gründe für die Freistellung behoben wird, die strukturellen Gründe jedoch für das gesamte Jahr 2021 bestehen bleiben. Vor diesem Hintergrund wurde der Regulierungsbehörde glaubhaft dargelegt, dass die von der Antragstellerin beantragte Freistellung verhältnismäßig iSd Art. 16 Abs. 9 EIBM-V ist.

III.3. Bereits zugewiesene Kapazität ist nicht von der Freistellung betroffen

In Punkt 3.8 des Antrags bringt die Antragstellerin glaubhaft und schlüssig vor, dass die gegenständliche Freistellung keine Einschränkung bereits zugeteilter Kapazität zur Folge hat. Der Antrag erfüllt sohin auch diese Genehmigungsvoraussetzung des Art. 16 Abs. 9 EIBM-V.

III.4. Keine Diskriminierung zwischen internem und zonenübergreifendem Austausch

Zur Darstellung, dass die beantragte Freistellung zu keiner Diskriminierung zwischen internem und zonenübergreifendem Austausch führt, bringt die Antragstellerin unter Artikel 7 RfD vor, dass die Weiterentwicklungen so gestaltet werden sollen, dass keine Diskriminierung verursacht wird. Insbesondere werden die Werkzeuge, die entwickelt werden, zum Ziel haben, Flüsse die von internen Transaktionen verursacht werden, auf ein Maximum von 30 % der Kapazität zu beschränken, somit wird zukünftig zonenübergreifenden Austausch der dem 70 %-Kriterium entsprechende Anteil zur Verfügung stehen.

III.5. Dauer der Freistellung

Die Antragstellerin beantragte gemäß Punkt 3.6. ihres Antrags die Freistellung für die Dauer eines Jahres, sohin für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2021. Diese Genehmigungsdauer liegt innerhalb der Vorgaben des Art. 16 Abs. 9 EIBM-V und ist sohin zulässig.

Für den Fall, dass es die gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V (vgl. Spruchpunkt I.3) zu erarbeitende und veröffentlichende Methode samt Projekten für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit dieser Freistellung vorgegangen wird, der Antragstellerin ermöglicht, die Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 EIBM-V vor diesem Zeitpunkt zu einzuhalten, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.

III.6. Veröffentlichungen und Datenübermittlung

Art. 16 Abs. 9 EIBM-V sieht vor, dass sowohl die Gründe für die Freistellung zu veröffentlichen sind als auch eine von der Antragstellerin ausgearbeitete Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll. Zur Überwachung und etwaigen Durchsetzung dieser Vorgaben durch die Regulierungsbehörde ist die Auflage in Spruchpunkt I.3 (Veröffentlichung der Gründe) und I.3 (Veröffentlichung der Methode und Projekte) aufzunehmen.

Zusammenfassend ist aufgrund des schlüssigen und glaubhaften Vorbringens der Antragstellerin, welches sich auch in die Gesamtsituation in Kontinentaleuropa einreicht, davon auszugehen, dass die Antragstellerin die Vorgaben zur Gewährung einer Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V für die Dauer eines Jahres erfüllt.

Die Regulierungsbehörde wird alle Daten, die notwendig sind eine effiziente und ausführliche Überwachung der dem Handel zur Verfügung gestellten Grenzkapazitäten an den österreichischen Core-Grenzen zu ermöglichen, zumindest quartalsweise gemäß § 10 EIWOG 2010 von der Antragstellerin abfragen. Die zu übermittelnden Datensätze sollen stündliche Werte für alle kritischen Netzelemente enthalten und den Berechnungsvorgaben der ACER-Empfehlung Nr. 1/2019 entsprechen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

V. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAAWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	59,20
Insgesamt	EUR	73,50

Energie-Control Austria

für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.12.2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt


elektronisch gefertigt

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

per Acta Nova mit Zustellnachweis



	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2020-12-21T16:59:03Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	